

ses fragliche, welches ich ein subsidiarisches nenne, verfallen dürfen.

Abg. Clauß (a. Chemnitz): Ich habe bis hierher aus voller Ueberzeugung den im Sinne des Rechtsgefühls der geehrten Deputation gefaßten Paragraphen meine Zustimmung gegeben, und ich werde auch bei §. 40 zu künftighin gesetzlicher Beschränkung der Dauer des Arrests meine Abstimmung an das Deputationsgutachten anschließen. Die §§. 40 und 37 stehen in Betreff unserer Entschließung jedoch im Zusammenhange und sind — das muß ich voraussetzen, entgegen einer von dem Herrn Referenten vernommenen Aeußerung — abgesehen von andern Schuldverhältnissen, in genauer Beziehung zu dem Wechselverkehre, d. h. also hier zur Geltendmachung von Wechselforderungen durch Wechselhaft. Deshalb muß ich für die Vorlage der hohen Staatsregierung stimmen, sowie die §. 37 uns dieselbe gebracht hat. Die Gründe, die mich dazu bewegen, sind zum Theil mehrseitig schon vernommen worden. Ich will daher nur kurz wiederholen, daß in nicht zum guten Ziele laufenden Wechseln, um zu Geld zu kommen, der Fall nicht selten ist, daß der Arrest versucht werden muß, und daß dann leicht die Güter in alle Winde verstreut werden können, wenn nicht zugleich in diesen Sicherheit gesucht werden mag. Zweitens wird nach Annahme der §. 40, wozu ich mich jedenfalls erkläre, mit Hinblick auf die Territion durch Haft, die Sachlage sehr verändert werden, indem die Dauer der Wechselhaft auf eine bestimmte, und zwar, andern Gesetzgebungen gegenüber, auf nicht zu lange Zeit festgesetzt wird. Ich muß drittens als meine Ansicht aussprechen, daß die gleichzeitige Hülfsvollstreckung in die Güter neben der persönlichen Haft sehr häufig den Arrest abkürzen werde. Ich bin vollkommen überzeugt, daß auf diese Weise das Zusammentreten beider Maßregeln in den meisten Fällen wirken werde, wenn der Schuldner zahlen kann und er ein Betrüger ist. Es gibt aber betrügerische Schuldner, und solche sind schon oft ausgetreten, haben das Land verlassen, daher muß man sich ihrer Person und der Güter versichern können. — In vielen Fällen — ich wiederhole es, als der Erfahrung entsprechend — wird die Anwendung des Doppelrechts, was nach der §. 37 dem Gläubiger gegeben wird, so wirken, wie die Deputation in ihrem Rechtsgeföhle wünscht, nämlich der Arrest wird schneller wieder aufgegeben werden.

Ich kann nicht leugnen, daß ich gar keinen Arrest in gewöhnlichen Schuldsachen haben möchte, oder daß ich wenigstens die Frage über dessen Aufhebung, mit Ausnahme der Wechselhaft, einer sorgfältigen Berathung unterlegt zu sehen wünschen würde, wenn wir nur überall im Lande prompte Hülfsvollstreckung in die Güter hätten. Wir erfreuen uns, um auch dadurch dem Rechtsgeföhle zu genügen, derselben aber zur Zeit noch nicht. Ich muß bei dieser Gelegenheit auf die Frage zurückkommen, welche die Deputation Seite 807 aufgestellt hat, nämlich die Frage: „ob nicht der sogenannte leipziger Handelsgerichtsbrauch, d. h. der dortige Schuldarrest, wo nicht ganz aufzuheben, doch zweckmäßig zu beschränken sei?“ Ich kann nur bedauern, daß die Anträge, welche 183 $\frac{3}{4}$  an die Staatsregie-

rung von der Ständerversammlung gebracht und am folgenden Landtage genehmigt worden sind, und die auch in dem vorliegenden Deputationsberichte wiederum Erwähnung fanden, nicht von derselben Seite und damals schon, mit ausdrücklicher Berücksichtigung dieser Frage, an die hohe Staatsregierung gelangt sind. Wir würden vielleicht dann nicht so lange zu hoffen und zu harren gehabt haben, bis wir, ich meine die Bethelligten aus dem Fabrik- und Gewerbestande, die Anträge in Erfüllung gehen sehen, würden die Zustimmung vielleicht von denselben Stimmführern vernommen haben, die wir leider bei der darauf gerichteten Petition am vorigen Landtage nicht gefunden haben. Es sind darüber alle möglichen Erörterungen vor der hohen Staatsregierung angestellt worden; die Anträge der Ständerversammlung von 183 $\frac{3}{4}$  sind aber nicht ins Leben getreten! Ich sehe auch für den Augenblick den Weg zu einem günstigeren Resultate noch nicht gebahnt. Doch zum Troste blicke ich auf die Verhandlungen in Preußen, denen zufolge man wohl erwarten dürfte, daß bald in dem preussischen Staate Handelsgerichte eingeführt werden, und dann hoffe ich, daß dieser Vorgang auch bei uns eine günstige Rückwirkung äußern werde. Bekanntlich ist dort von den Rheingegenden in dieser Hinsicht nicht die Rede, denn diese genießen schon den Vortheil der so dringlichen bessern Institutionen. Was aber darüber gedacht wird von einem Sachkundigen, einem Juristen, practischen Staatsdiener, D. Ziehm, der eben die Acten des Justiministerii durchforscht und die Ergebnisse veröffentlicht hat, erlauben Sie mir, meine Herren, in kurzen Worten vorzulesen: „Durch eigene Anschauung und durch vertrauten Umgang mit Kaufleuten habe ich eine klare Einsicht in das Wesen ihrer Verkehrsverhältnisse gewonnen, zugleich aber auch eine lebendige Ueberzeugung von den tiefen Wunden, welche dem Handelsstande durch die gerichtlichen Erkenntnisse nur zu häufig geschlagen wurden, indem nach meinem Dafürhalten die bestehende Gerichtspflege einen blühenden realen Handelsverkehr oft gradeswegs untergräbt, die Hinterlist — welche mit Hülfe leichtfertiger oder gewinnsüchtiger Sachwalter im Vertrauen auf die Sachkunde des Richters und auf juristische Spitzfindigkeiten sich hinter die lang'amen und kostspieligen Arme des gerichtlichen Verfahrens wirft, um den in jedem Falle immer höchst ungewissen, vielleicht für den Unredlichen vortheilhaft ausfallenden Ausgang des Rechtsstreits zu wenden — Thür und Thor öffnet und den redlichen Kaufmann nur zu häufig dem Betrüge verfallen macht.“ Ehe wir in dieser Hinsicht nicht in unserm Vaterlande zum Besten des Handels und der Gewerbe zu günstigeren Verhältnissen — was eben das Verfahren in Handels- und Gewerbsachen betrifft — gelangen, kann man sich nicht entschließen, Hülfsmittel aufzugeben, die ein Surrogat sind in dem unvollkommenen Zustande, in welchem wir uns befinden — ich meine in dem unvollkommenen Zustande des Ermangels einer zweckdienlichen Beschleunigung in streitigen Handelsachen und der Sachkunde des Richters in solchen Processen — daß ich mit diesem Worte, in dieser Beziehung dem von mir geehrten sächsischen Richterstande nicht zu nahe getreten sei, bedarf keines Fürworts — bei der Unvollkommenheit des Rechtfindens in Han-